



Gemeindeordnung

der Einheitsgemeinde Balm bei Günsberg

(nachfolgend Gemeinde Balm genannt)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
- 2 Gemeindeangehörige**
- 3 Organisation der Gemeinde**
- 4 Kommissionen**
- 5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**
- 6 Finanzhaushalt**
- 7 Zusammenarbeit der Gemeinden**
- 8 Beschwerderecht**
- 9 Schlussbestimmungen**

Anhang

Anhang 1 – Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm
gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾
beschliesst:

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 ¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2 ¹ Die Gemeinde Balm ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie allen in der Gemeinde Balm heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen und Bürger und Bürgerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- l) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- m) die Güter zu verwalten;
- n) für eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes und dessen Pflege zu sorgen.

¹⁾ BGS 131.1; GG

²⁾ BGS 111.1; KV

2 Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG

§ 4 ¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert vierzehn Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert vierzehn Tagen abzumelden.

³ Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührentarif.

2.2 Datenschutz § 6 GG

§ 5 ¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe § 17 GG

§ 6 ¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr § 18 GG

§ 7 ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung §§ 19 ff. GG

§ 8 ¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³ Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁵ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9 ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10 ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14 ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15 ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16 ¹ Jeder Einwohner oder Einwohnerin und jeder Bürger oder Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

§ 17 ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff. GG

§ 18 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.6 Urnenwahlen § 54 GG

§ 19 ¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der/die Gemeindepräsident/in

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-, wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse §§ 50 u. 56 ff. GG

§ 20 ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

3.2.2.2 Verfahren §§ 58 ff GG

§ 21 ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung § 67 GG

§ 22 ¹ Der Gemeinderat zählt 3 Mitglieder.

² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2 Befugnisse § 70 GG

§ 23 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Recht setzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er ist zuständig für den Wald. Die Aufgaben richten sich nach dem Kantonalen Waldgesetz und der dazugehörenden Verordnung.
- b) Er wählt die Umweltschutzdelegierten sowie die Gemeindedelegierten der Zweckverbände und interkommunalen Vereinbarungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 10'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24 ¹ Dem einzelnen Mitglied des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. Der Gemeinderat legt die Zuweisung der einzelnen Ressorts in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode fest.

² Die Finanzkompetenz der einzelnen Ressorts des Gemeinderates liegt im Rahmen des Ressortbudgets und der Finanzkompetenz des gesamten Gemeinderates.

4 Kommissionen

4.1 Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 25 ¹ Der Gemeinderat der Gemeinde Balm wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Bau- und Werk- und Planungskommission	3	2

² Für die Wahl haben die Parteien und Interessensgruppen grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.

³ Bei Bedarf können auch nichtständige Kommissionen gebildet werden.

⁴ Bei gemeindeübergreifenden Kommissionen ist die Verantwortung des Ressortchefs in den einzelnen Gemeinden und die Verantwortung und Kompetenzen des Kommissionspräsidenten im Aufgabenbeschrieb als Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung klar zu regeln.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§ 26 ¹ Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

4.3 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

§ 27 ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 20'000.- Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 50'000.- Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5 Behördenmitglieder, Beamte/Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis § 120 GG

§ 28 ¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident/in
- b) Gemeindeschreiber/in
- c) Finanzverwalter/in
- d) Inventurbeamte/in

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 126 GG

§ 29 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 131 GG

§ 30 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann vom Gemeinderat eine ausserstehende Fachstelle für Schriftverkehr und Administration beauftragt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin § 132 GG

§ 31 ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin kann vom Gemeinderat eine ausserstehende Fachstelle zur Führung des Finanzhaushaltes beauftragt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.5 Inventurbeamter oder Inventurbeamtin § 4 Inventarisations-Verordnung³⁾

§ 32 ¹ Die Zuständigkeit und Befugnisse zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁾ (§ 172 EG ZGB) werden vom Gemeindepräsidium an einen Inventurbeamten oder Inventurbeamtin delegiert.

² Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin.

³ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung.

³⁾ BGS 212.331

⁴⁾ BGS 212.1

5.6 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 33 ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6 Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 34 ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 138 GG

§ 35 ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt ihn der Gemeindeversammlung bekannt.

6.3 Budget

§ 139 ff. GG

§ 36 ¹ Das Budget der Kommissionen für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten und bis 31. Dezember von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 37 ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5 Rechnungsprüfung

§ 155 ff. GG

§ 38 ¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

7 Zusammenarbeit der Gemeinden

7.1 Öffentlich-rechtliche Verträge § 164 ff. GG

§ 39 ¹ Die Gemeinde Balm hat die im Anhang 1 aufgelisteten Verträge abgeschlossen.

² Solche Verträge und Vertragsanpassungen werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.

7.2 Zweckverbände/Mitgliedschaften/Teilhaberschaften § 166 ff. GG

§ 40 ¹ Die Gemeinde Balm ist Mitglied der im Anhang 1 aufgelisteten Zweckverbände, Unternehmungen und Institutionen.

² Solche Mitgliedschaften und deren Statuten bzw. Kompetenzordnungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

³ § 166 ff. GG findet auch Anwendung für Institutionen, Unternehmungen und sonstige Mitgliedschaften.

8 Rechtsschutz §§ 197 ff. GG

§ 41 ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 42 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 43 ¹ Diese Gemeindeordnung mit dem Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Gemeinde Balm b. Günsberg

Christoph Siegel
Gemeindepräsident

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 08. Dezember 2022.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Anhänge

Anhang 1 Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

Anhang 1 zur Gemeindeordnung der Gemeinde Balm

Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

Die Gemeinde Balm

- a) hat folgende **öffentlich-rechtliche Verträge** abgeschlossen:
1. Konzessionsvertrag mit der BKW (ehemals AEK) Energie AG
 2. Vertrag über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinden Günsberg, Riedholz (Ortsteil Niederwil) und Balm
 3. Leistungsauftrag / Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Aare (ehemals Aare-Nord-SO)
 4. Rahmenvereinbarung Unterleberberg
 5. Vertrag über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
 6. Gemeinsame Feuerwehr Balm, Günsberg und Kammersrohr (GFW)
- b) ist folgenden **Zweckverbänden und Stiftungen** beigetreten:
1. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)
 2. Zweckverband Abwasserregion Unterleberberg (ZAUL)
 3. Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU)
 4. Zweckverband Zivilschutzanlage Günsberg
 5. Stiftung FOMASO (ehemals Pflegeheim zur Forst, Solothurn)
 6. Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg (SDMUL)
 7. Verein Mütter- und Väterberatung Solothurn-Lebern